

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

An die Beauftragten für den Haushalt

Landtag
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerpräsidentin -Staatskanzlei-
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Soziales, Integration und
Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Energie, Infrastruktur
und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverfassungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern

Für den Einzelplan 05: IV 140

für den Einzelplan 11: IV 200-1

für den Einzelplan 12: IV 460

IV 2, IV 200, IV 210, IV 220, IV 230, IV 240,
IV 250, IV 260, IV 270,

IV 1, IV 3, IV 4

Bearbeiter: Katy Grewe
Telefon: 0385 / 588-14292
AZ: IV 200e/H 1100-22231-2020/001-003
(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Katy.Greve@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 17. Dezember 2020

Haushaltsvoranschläge/Beiträge zum Entwurf des Haushaltsplans 2022/2023 sowie zum Finanzplan 2021 bis 2026 (Haushaltsrunderlass 2022/2023)

Hausanschrift:

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-4585
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Kurzübersicht zur Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2022/2023
- Anlage 2 Übersicht der Verwaltungsgebührenverordnungen, deren Aktualität zu überprüfen ist
- Anlage 3 Erlass zum „Gesamtansatz für sächliche Verwaltungsausgaben (Modellprojekt)“ vom 10. Dezember 2018 (Az.: H 1100-20211-2018/001-002) ohne Anlagen
- Anlage 4 Vordruck zur Vorbereitung einer Erfolgskontrolle
- Anlage 5 Mengengerüst, Aufwands- und Refinanzierungsplan bei der Abwicklung von Förderprogrammen durch Dritte
- Anlage 6 Veranschlagung/Buchung der umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Hand

Mit diesem Haushaltsrunderlass werden die Grundsätze und Vorgaben für die Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 sowie den Finanzplan für die Referenzperiode 2021 bis 2026 bekannt gegeben.

Ausgangslage

Aus der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19 / SARS-CoV-2) und den in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen ergeben sich für das Land Mecklenburg-Vorpommern in vielen Bereichen tiefgreifende Folgen. Erheblich sinkende Einnahmen und zusätzliche Corona-bedingte Ausgaben schlagen sich in den Nachtragshaushalten 2020 und 2021 nieder. Insbesondere die verminderte Einnahmebasis wird sich auch in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 sowie den Finanzplanungsjahren spürbar auswirken.

1. Wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern

Das Bruttoinlandsprodukt der Bundesrepublik Deutschland soll 2020 nach aktuellen Prognosen um 5,5% zurückgehen. Nach dem starken Einbruch im 2. Quartal 2020 verlief das 3. Quartal stärker als erwartet. Dieser Effekt wird durch das verlangsamte Wachstum im 4. Quartal gebremst, bei dem der aktuelle Teil-Lockdown berücksichtigt wurde. Im Jahr 2021 wird ein deutliches Wachstum (Rebound) erwartet, das BIP soll aber erst Ende 2021 wieder das Vorkrisenniveau erreichen. Die Konjunkturteilung soll damit einen „wurzelzeichenförmigen“ Verlauf nehmen, d.h. auch mittelfristig flacher verlaufen als im Trend der vergangenen Jahre.

2. Ergebnisse der November-Steuerschätzung 2020

Der historische Konjunkturteilung infolge der Corona-Pandemie und die in diesem Zusammenhang beschlossenen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen führen zu gravierenden Einnahmeinbrüchen. Nach dem Ergebnis der November-Steuerschätzung vom 10. bis 12. September 2020 gehen die Einnahmen des Landes aus Steuern und bundesstaatlichem Finanzausgleich in allen Schätzjahren erheblich zurück. Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 ist von Mindereinnahmen von rund 540 Millionen Euro und rund 720 Millionen Euro auszugehen. In der Folge verbleibt nach den aktuellen Ergebnissen der Steuerschätzung eine sich strukturell fortsetzende Mindereinnahme von rund 450 bis 500 Millionen Euro pro Finanzplanungsjahr 2022 bis 2024.

Deutlich zu spüren sind weiterhin die Auswirkungen des demografischen Wandels. So reicht der aktuelle Einwohnerzuwachs nicht aus, um den Bevölkerungsanteil des Landes im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Deutschland konstant zu halten. Daher gehen auch die Ausgleichszahlungen aus dem Finanzausgleich zurück. Allein hieraus resultieren jährliche Mindereinnahmen von rund 30 Mio. Euro. Der steigende Altersdurchschnitt im Land führt darüber hinaus zu nachhaltigen Veränderungen der spezifischen Nachfrage nach Infrastruktureinrichtungen, denen

durch kurzfristige, aber auch auf lange Sicht tragfähige Investitionsentscheidungen Rechnung getragen werden muss.

3. Schuldenbremse

Mit der im Jahr 2009 erfolgten Einführung einer gemeinsamen Schuldenregelung in Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz (GG) sind Bund und Länder verpflichtet worden, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Mit dem Haushaltsjahr 2020 trat die in Kraft.

Die Corona-Pandemie ist eine Naturkatastrophe mit erheblicher Beeinträchtigung der Finanzlage des Landes. Dies erlaubte im Rahmen der Nachtragshaushalte 2020 trotz der bestehenden Schuldenbremse auf eine Ausnahmeregelung zurückzugreifen (Artikel 65 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern). Die auf dieser Grundlage mögliche Kreditermächtigung bemisst sich nach dem Finanzbedarf zur Beseitigung der Schäden oder für etwaige Maßnahmen, mit denen das Ausmaß der drohenden Schäden möglichst gering gehalten werden soll, abzüglich eines Betrags von 50 Millionen Euro entsprechend § 18 Absatz 7 Landeshaushaltssordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern.

Die über 50 Millionen Euro hinausgehenden Corona-bedingten Finanzierungsbedarfe wurden mit den Nachtragshaushalten 2020 auf dieser Rechtsgrundlage über eine Kreditermächtigung von insgesamt 2.850 Millionen Euro finanziert.

Alle anderen, regulären Finanzierungsbedarfe sind auf Grundlage der Schuldenbremse ohne Einnahmen aus Krediten zu finanzieren. Das heißt, sowohl neue als auch die bisher geplanten Maßnahmen stehen im Hinblick auf diesen übergeordneten finanzpolitischen Eckpunkt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltssmittel.

4. Vorgabe für die Anmeldung zum Doppelhaushalt 2022/2023

a) Corona-bedingte Finanzierungsbedarfe

Auf die finanziellen Herausforderungen, die sich direkt und indirekt aus der Pandemie für den Landeshaushalt ergeben, wurde durch Nachtragshaushalte für 2020 und 2021 reagiert. Dadurch wurde die Landesregierung in die Lage versetzt, ergänzend zu den vom Bund initiierten Programmen zahlreiche eigene Maßnahmen zu ergreifen, um das Ausmaß der Schäden in allen gesellschaftlichen Bereichen des Landes möglichst gering zu halten und die erforderlichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz zu ergreifen. Diesbezügliche Finanzierungsbedarfe wurden in dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ berücksichtigt. Die aus dem „MV-Schutzfonds“ finanzierten Maßnahmen bilden die Corona-bedingten Bedarfe für die Jahre 2020 bis 2024 ab. In Einzelfällen, vor allem bei langfristigen Investitionen (Krankenhausfinanzierung, Universitätsmedizinen), stehen Mittel auch bis 2025 bereit.

Dementsprechend können Corona-bedingte Bedarfe im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2022 und 2023 sowie für den Finanzplanungszeitraum nicht berücksichtigt werden. Gegebenenfalls auftretende Corona-bedingte Bedarfe sind im Rahmen des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ abzubilden.

b) Anmeldung von nicht Corona-bedingten Finanzierungsbedarfen

In den zurückliegenden Verfahren zur Aufstellung der Haushalte, war grundsätzlich die Einhaltung der Mittelfristigen Finanzplanung maßgeblich für die Anmeldungen. Die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie bedingen für die Anmeldungen zum Doppelhaushalt 2022/2023, dass die Ansätze der Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2024 aus verschiedenen Gründen nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Einerseits wurden einige mittelfristig geplante Maßnahmen im Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ berücksichtigt, um diese Maßnahmen abzusichern und beschleunigt umzusetzen. Entsprechend mindern sich die ursprünglich vorgesehenen Ansätze, wie aus nachfolgender Tabelle ersichtlich:

(Werte in TEUR)	2022	2023	2024
Entlastung durch Vorziehen und Beschleunigen von Ausgaben	-116.458,7	-125.677,7	-128.031,2
davon EPL 06	-10.200,0	-10.200,0	-10.200,0
davon EPL 07	-19.787,2	-19.906,2	-20.128,2
davon EPL 09	-2.082,5	-2.082,5	-1.194,0
davon EPL 11	-35.144,7	-47.144,7	-50.144,7
davon EPL 12	-43.283,5	-43.283,5	-43.283,5
davon EPL 15	-5.960,8	-3.060,8	-3.080,8

Trotz der Entlastung künftiger Haushalte durch das Vorziehen und Beschleunigen von Ausgaben verbleiben Handlungsbedarfe, die insbesondere aufgrund der deutlich verminderten Einnahmeprognosen die ursprünglichen Handlungsbedarfe der Mittelfristigen Finanzplanung 2019 - 2024 deutlich übersteigen. Nach aktuellem Stand belaufen sie sich auf rd. 350 Millionen Euro für die beiden Haushaltaufstellungsjahre, in 2024 steigen sie auf über 400 Millionen Euro.

(Werte in TEUR)	2022	2023	2024
Handlungsbedarfe MFP 2019-2024	-163.000,0	-201.800,0	-164.900,0
Handlungsbedarfe neu (nach Nov.-Steuerschätzung)	-346.400,0	-352.900,0	-427.400,0

Insofern bestehen für weitere strukturelle Belastungen des Landeshaushalts daher keinerlei Spielräume. Stattdessen bedarf es der Ausschöpfung aller Handlungsoptionen, um die aktuell bestehenden finanzpolitischen Handlungsbedarfe zu reduzieren. Hierfür müssen mögliche Verbesserungen auf der Einnahmeseite und sonstige Entlastungen für den Landeshaushalt vollständig verwendet werden.

Darüber hinaus bedarf es im Rahmen der Haushaltaufstellung einer kritischen Analyse aller Aufgabenbereiche, um Potentiale für strukturelle Entlastungen bei den laufenden Ausgaben zu ermitteln.

Verfahren

Das Aufstellungsverfahren für den Doppelhaushalt 2022/2023 wird geprägt sein von der im Herbst 2021 stattfindenden Landtagswahl. Dies gilt auch für das Verfahren. Der Zeitplan (vgl. **Anlage 1**) sieht eine erste Phase der Haushaltaufstellung vor, die mit den Verhandlungen auf Abteilungsleiterebene vor den Sommerferien endet. Zielstellung für das Ende dieser ersten Phase ist es, eine möglichst transparente Entscheidungsgrundlage über den verfügbaren finanziellen Rahmen zu schaffen. Nach der Bildung einer neuen Landesregierung wird das Finanzministerium eine Eckdatenvorlage für das weitere Verfahren dem Kabinett zur Entscheidung vorlegen. Auf dieser Grundlage werden die abschließenden Verhandlungen zu führen und vor allem die sich ergebenden politischen Prioritätensetzungen im Landeshaushalt darzustellen sein.

Nach dem beigefügten detaillierten Terminplan zur Aufstellung des Haushaltspans 2022/2023 und des Finanzplans 2021 bis 2026 (vgl. **Anlage 1**) hat das Finanzministerium als Abgabetermin für die Anmeldungen zum Haushaltsp-Entwurf 2022/2023 und zum Finanzplan 2021 bis 2026

Freitag, den 26. Februar 2021

festgelegt.

Das Finanzministerium wird Anmeldungen nur dann entgegennehmen, wenn der bei der obersten Landesbehörde zuständige Beauftragte für den Haushalt (BfH) beteiligt worden ist. Der jeweilige BfH wird gebeten, die Richtigkeit der Eingaben in die IT-Systeme formlos zu bestätigen.

Termin für die Abgabe der IT-Anmeldungen im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung ist der

15. Januar 2021.

Ergänzende Regelungen zu den Haushaltstechnischen Richtlinien für die Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2022/2023 und für die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung 2021 bis 2026

Vorbemerkung

Bei der Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2022/2023 ist nach den Haushaltstechnischen Richtlinien (HRL) vom 2. Dezember 2002 (AmtsBl. M-V S. 1509), die zuletzt durch Erlass des Finanzministeriums vom 2. Dezember 2020 (AmtsBl. M-V S. 596) geändert worden sind, zu verfahren.

Bei der Bestimmung von Gruppierungsnummern sind die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik (VV-HS) vom 17. April 2019 (AmtsBl. M-V 2019 S. 450) anzuwenden.

Darüber hinaus werden folgende ergänzende Regelungen bekannt gegeben:

1 Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

Gemäß der „Verfahrensrichtlinien zur Ermittlung von Gebühren und zur Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung“ sind die Ressorts aufgefordert, im Rahmen der Haushaltsaufstellung sämtliche Gebühren auf ihre Kostendeckung hin zu überprüfen und anzupassen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind stets zu dokumentieren. In der **Anlage 2** zu diesem Erlass sind die Gebührenverordnungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgeführt, deren Anpassungen länger als fünf Jahre zurückliegen. Aus gegebener Veranlassung wird in diesen Fällen besonders gebeten, die Aktualität der Gebührenhöhe zu überprüfen und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen von Gebühreneinnahmen bereits in der Haushaltssplanaufstellung 2022/2023 zu berücksichtigen. Sofern es einer Änderung der Gebührenverordnungen bedarf, sind diese als Bewirtschaftungsgrundlage spätestens bis zum Haushaltsjahr 2022 anzupassen.

2 Ausgaben

2.1 Grundsätze

2.1.1 Veranschlagungsgrundlagen

Für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 können die Ansätze der Mittelfristigen Finanzplanung aus den unter Nummer 4b) der Ausgangslage dargelegten Gründen für die Anmeldungen der Ressorts nicht vollständig ausgeschöpft werden. Gradmesser der Gesamtbewertung ist der sich aus der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben (ohne Personalausgaben in Hauptgruppe 4) ergebende Saldo (in der Regel Zuschussbedarf). Dabei sind die Ausgaben in den jeweiligen Einzelplänen zunächst um die strukturellen Einsparungen durch Maßnahmen der Investitionsbeschleunigung (vgl. Nummer 4b) der Ausgangslage) gegenüber den Ansätzen der alten Finanzplanung zu mindern.

2.1.1.1 Untersetzung der Handlungsbedarfe

Die Notwendigkeit einer weiteren Absenkung ergibt aus der Untersetzung der oben im Abschnitt 4b) der Ausgangslage dargelegten Handlungsbedarfe.

Das Finanzministerium geht nicht davon aus, dass diese Handlungsbedarfe im Einzelplan 11 und durch zusätzliche Einnahmen aufgelöst werden können. Ein ausgeglichener Haushalt wird nur über Eingriffe in die Einzelpläne der Fachressorts zu erreichen sein.

Für die Anmeldung sind deshalb von den Ressorts grundsätzlich alle Ausgaben in den Blick zu nehmen und Minderbedarfe gegenüber den Finanzplanansätzen umzusetzen. Würden die Handlungsbedarfe ausschließlich auf Basis der aktuellen Einzelplanbudgets der Ressorts verteilt, wären nachfolgende Einsparvorgaben zu erbringen.

EPL	2022	2023	2024
	Beträge in TEUR	Beträge in TEUR	Beträge in TEUR
EPL 03	1.127,8	1.143,1	1.385,6
EPL 04	39.996,5	40.536,8	48.183,7
EPL 05	13.613,1	13.805,4	16.627,6
EPL 06	23.064,0	22.857,1	27.612,7
EPL 07	100.350,1	102.566,4	124.023,2
EPL 08	24.232,5	24.541,3	29.394,3
EPL 09	18.553,5	18.920,3	22.911,7
EPL 10	73.099,9	76.233,4	94.225,4
EPL 12	12.913,2	13.516,2	16.521,9
EPL 14	10,9	11,0	13,3
EPL 15	39.438,5	38.768,8	46.500,6
Summe	346.400,0	352.900,0	427.400,0

2.1.1.2 Kategorisierung der Ausgaben

Diese rein rechnerische Herleitung berücksichtigt allerdings nicht, ob die einzelnen Ausgabepositionen und die damit zu finanzierende Aufgabenwahrnehmung für das Land überhaupt gestaltbar sind. Beispielsweise kann bei der Gewährung von Leistungen, deren Voraussetzungen und deren Höhe eindeutig vom Bundesgesetzgeber festgelegt worden sind, hinsichtlich der Ausgaben für die Leistung selbst wohl kaum von einem Gestaltungsspielraum ausgegangen werden. Einsparungen werden in diesen Fällen nur durch eine reduzierte Inanspruchnahme zu erzielen sein, auf die das zuständige Ressorts keinen unmittelbaren Einfluss hat. Um zu einer sachgerechten Aufteilung des Handlungsbedarfs zu kommen, wird im Gesamthaushalt und auf der Ebene der Einzelpläne eine entsprechende Kategorisierung der Ausgaben vorzunehmen sein. Eine solche Kategorisierung soll in der ersten Phase des Aufstellungsverfahrens bis zur Sommerpause einvernehmlich zwischen den Fachressorts und dem Finanzministerium abgestimmt werden. Auf dieser Grundlage werden auch die Ansätze zu identifizieren sein, die aufgrund der rechtlichen Bindung und zur Aufrechterhaltung der Verwaltungstätigkeit unabdingbar sind. Für diese Zwecke ist durch die Ressorts im Rahmen der Anmeldung eine Kategorisierung der jeweiligen Ausgaben entsprechend der nachfolgenden Kriterien vorzunehmen:

94 - die vom Finanzministerium zentral ermittelten Bedarfe für Personalausgaben. Diese sind, solange das Moratorium für das Personalkonzept gilt und weiter an der im Haushaltsgesetz festgelegten Schüler/Lehrerrelation festgehalten wird, für die Ressorts nicht gestaltbar.

95 - Gesamtansatz für sächliche Verwaltungsausgaben (Modellprojekt). Die im Gesamtansatz des jeweiligen Einzelplans eingeplanten Mittel sollen wie in den Vorjahren in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Im Hinblick auf die derzeitige Haushaltssituation wird das Finanzministerium den Ressorts keine Steigerung des Gesamtansatzes zubilligen können, sondern diesen auf das Niveau des Haushaltsjahres 2020 reduzieren müssen.

Die Kennzeichnung erfolgt in ProFiskal-DAV im Feld „Schlüssel RES“ an der ersten und zweiten Stelle mit dem vor genannten numerischen Schlüssel.

Die weiteren Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 9 werden entsprechend der rechtlichen Verpflichtungen zur Wahrnehmung der aus dem einzelnen Titel finanzierten Aufgabe klassifiziert. Die Kategorisierung erfolgt dabei in einem zweistufigen Verfahren.

In der ersten Stufe sind die Ausgabenansätze entsprechend den Rechtsquellen zu kennzeichnen, aus denen sich die Notwendigkeit der Aufgabenwahrnehmung ergibt:

- 1 - Bundesgesetze
- 2 - Landesgesetze
- 3 - Staatsverträge
- 4 - EU-Verordnungen
- 5 - Verträge mit dem Bund, anderen Ländern, Verwaltungsvereinbarungen.

Die Kennzeichnung dieser Ausgaben erfolgt in ProFiskal-DAV im Feld „Schlüssel RES“ an der ersten Stelle gemäß dem vor genannten numerischen Schlüssel. Ist eine Zuordnung nicht möglich, ist eine Verschlüsselung nicht notwendig.

Im zweiten Schritt erfolgt eine Zuordnung nach dem Ausmaß der rechtlichen Verpflichtung im Hinblick auf die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung. Dabei ist beispielsweise in den Blick zu nehmen, ob der Gesetzgeber die Höhe einer zu gewährenden Leistung bereits festgelegt hat oder verbindlich einen Standard festgeschrieben hat, aus dem sich die Höhe der Ausgaben im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung unmittelbar ergibt:

- 1 - Ausgaben sind in der Höhe festgeschrieben
- 2 - Ausgaben sind vorgeschrieben, jedoch im gewissen Rahmen gestaltbar, ein Verzicht ist nicht möglich
- 3 - Ausgaben sind trotz rechtlicher Grundlage frei gestaltbar, ein Verzicht wäre möglich
- 4 - Kofinanzierungsmittel des Landes
- 5 - unbefristete vertragliche Leistung.

Die Kennzeichnung erfolgt in ProFiskal-DAV im Feld „Schlüssel RES“ an der zweiten Stelle mit dem vor genannten numerischen Schlüssel.

Das Finanzministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass Ausgaben für die Gewährung von Zuwendungen diesen Kategorien nicht zuzuordnen sind, soweit es sich nicht um Zuwendungen aus kofinanzierten Programmen handelt.

2.1.1.3 Ableitung einer einzelplanspezifischen Einsparvorgabe

Das Finanzministerium strebt eine Einigung mit den einzelnen Ressorts zu der auf der Ebene des jeweiligen Einzelplans erzielbaren Einsparung gegenüber den Ansätzen der Mittelfristigen Finanzplanung an. Die Ressorts werden gebeten, mit der Haushaltsanmeldung einen Vorschlag, der auf mögliche Gestaltungsspielräume und die vom Ressort vorgeschlagene Kategorisierung der angemeldeten Ausgabenansätze Bezug nimmt, zu unterbreiten. Das Finanzministerium behält sich vor, dazu einen eigenen Vorschlag zu machen. Die Einsparvorgabe wird Gegenstand der Verhandlungen auf der Referenten- und der Abteilungsleiterebene im Frühjahr sein. Das Ergebnis dieser Verhandlungen wird Eingang in die Eckdatenvorlage für die zweite Phase der Haushaltsaufstellung finden.

2.1.1.4 Investitionsausgaben

Mit Blick auf den Saldo der Haushaltsreste (Ausgabereste abzüglich Einnahmereste) in Höhe von rund 505 Mio. Euro und den Ist-Investitionsausgaben der letzten Jahre ist davon auszugehen, dass Investitionsausgaben in Höhe der veranschlagten Haushaltssmittel zusätzlich der gebildeten Haushaltsreste im größeren Umfang nicht umgesetzt werden können. Daher ist mit der Haushaltsanmeldung für die Jahre 2022/2023 bei den zu 100 % aus Landesmitteln finanzierten Investitionsausgaben (einschließlich Zuweisungen und Zu- schüsse) grundsätzlich eine Darstellung der geplanten Investitionsmaßnahmen unter

Berücksichtigung der für diesen Zweck beantragten Haushaltsreste vorzulegen. Bei der Veranschlagung von Investitionsausgaben sind wesentliche Verzögerungen bei bereits mit der Mittelfristigen Finanzplanung 2019 bis 2024 anerkannten Investitionsvorhaben zu berücksichtigen. Zudem ist die tatsächliche Entwicklung der Investitionsausgaben der letzten Jahre und das Marktumfeld im Bausektor bei der Anmeldung zum Haushaltplan 2022/2023 besonders zu berücksichtigen.

2.1.2 Gesamtansatz sächliche Verwaltungsausgaben (Modellprojekt)

Mit den Haushaltsaufstellungsverfahren 2016/2017, 2018/2019 und 2022/2023 wurde den Fachministerien im Rahmen des Modellprojekts „Budget für Verwaltungsausgaben“ die Möglichkeit der Veranschlagung eines Gesamtbudgets für die sächlichen Verwaltungsausgaben (Hauptgruppe 5, Maßnahmengruppe 00 und 59) eingeräumt.

Für die Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2022/2023 sowie der Mittelfristigen Finanzplanung 2021 bis 2026 wird auf den Erlass des Finanzministeriums vom 10. Dezember 2018 - IV-H 1100-20211-2018/001-002 - (**Anlage 3**) Bezug genommen.

Die Vorgabe für den Gesamtansatz für die Haushaltjahre 2022 und 2023 ergibt sich aus dem Gesamtansatz des Haushaltjahres 2020.

2.1.3 Veranschlagung von Drittmitteln – Finanzierungsmöglichkeiten durch Inanspruchnahme von Fördermitteln des Bundes, der EU oder anderer Finanzierungsträger

Im Rahmen von für das Land nachhaltigen Bundes- und EU-Programmen soll die notwendige Landeskofinanzierung zur Verfügung gestellt werden. Die Ministerien sind verpflichtet, für laufende und für neue Vorhaben die Möglichkeiten eines breiten Einsatzes von Fördermitteln oder anderen Finanzmitteln des Bundes bzw. der EU sowie von sonstigen Dritten auszuschöpfen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Einsatz dieser Mittel im Rahmen eines vertretbaren Aufwandes erfolgt. Bei der Ermittlung des Aufwandes sind neben den erforderlichen Landesmitteln zur Kofinanzierung etwaige Anschlussfinanzierungs- und Abwicklungserfordernisse zu berücksichtigen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in die Begründung zu den Haushaltsanmeldungen aufzunehmen.

2.1.4 Zuwendungen

2.1.4.1 Erfolgskontrolle

Mittel für Förderprogramme, die Zuwendungen zur Projektförderung vorsehen, sollen nur veranschlagt werden, wenn die Ziele und Indikatoren hinreichend bestimmt sind, um eine spätere Erfolgskontrolle zu ermöglichen (Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle). Zudem sind mögliche mittel- und längerfristige Wechselwirkungen im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung darzustellen. Für jedes einzelne Förderprogramm, das ausschließlich aus Landesmitteln finanziert wird (also ohne zusätzliche EU- oder Bundesmittel), ist der Vordruck zur Vorbereitung einer Erfolgskontrolle (**Anlage 4**) auszufüllen und mit der Anmeldung vorzulegen. Außerdem sind solche Förderprogramme ausgenommen, die aus Mitteln des Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ finanziert werden.

Bereits bestehende Förderprogramme, die ausschließlich aus Landesmittel finanziert werden, sind grundsätzlich einer Erfolgskontrolle zu unterziehen. Fortdauernde Ausgaben für Zuwendungen werden grundsätzlich nur dann weiter vertretbar sein, wenn eine Erfolgskontrolle durchgeführt worden ist und eine Erreichung der Ziele festgestellt werden kann. Das Finanzministerium behält sich vor, entsprechende Unterlagen über die Zielerreichung in den einzelnen Zuwendungsbereichen zu den Haushaltsverhandlungen abzufordern.

Soweit eine Erfolgskontrolle vorgelegt wird, ist das Einreichen des „Formulars zur Vorbereitung einer Erfolgskontrolle“ entbehrlich.

2.1.4.2 Abwicklung von Förderprogrammen durch Dritte

Den Haushaltsvoranschlägen zur Erstattung von Verwaltungsausgaben an das Landesförderinstitut und anderer externer Dienstleister (z. B. TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH) sind auf Grundlage der geplanten Mengengerüste eine Einschätzung zur Entwicklung der jeweiligen Förderprogramme, eine programmbezogene Spartenrechnung mit den jeweiligen Aufwendungen und Erträgen, die Mitarbeiteräquivalente sowie ein Refinanzierungsplan mit den entsprechenden Finanzierungsquellen beizufügen. Die Unterlagen sind mit dem Dienstleister abzustimmen. Für das Mengengerüst und den Refinanzierungsplan ist das vorgegebene Formblatt (**Anlage 5**) zu verwenden, das bei Bedarf in elektronischer Form unter dirk.unterberger@fm.mv-regierung.de angefordert werden kann.

2.1.5 Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen

Bei der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen hat sich die restriktive Vorgehensweise der vergangenen Planaufstellungen bewährt. Für nicht auskömmliche Ermächtigungen wird zentral im Einzelplan 11 Vorsorge getroffen werden.

Für die haushalterische Umsetzung von Maßnahmen, die aus Mitteln des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ finanziert werden, sind im Kapitel 80 keine gesonderten Verpflichtungsermächtigungen zu veranschlagen. Erforderliche Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsvollzug auf der Grundlage von § 17c Haushaltsgesetz 2022/2023 bereitgestellt.

2.2 Einzelhinweise zu Haushaltstechnischen Richtlinien (HRL)

2.2.1 HRL Nr. 7.2 - Anlagen (z. B. Wirtschaftspläne)

Für die Erstellung von Wirtschaftsplänen ist Nr. 7.2 der HRL einschließlich des dort angefügten Musters zugrunde zu legen. Abweichungen von diesem Muster sind nur in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium möglich.

2.2.2 HRL Nr. 11.3 - Haltung von Dienstfahrzeugen

Bei der Bemessung der Haushaltsvoranschläge für den Betrieb der Dienstkraftfahrzeuge usw. ist von längerfristigen Vergleichswerten aus Vorjahren auszugehen.

2.2.3 HRL Nr. 11.5 - Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume und HRL Nr. 11.6 - Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume

Für die **von den Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämtern bewirtschafteten Liegenschaften** erfolgt die Veranschlagung der Ausgaben für Mieten und Pachten sowie die Bewirtschaftung der Liegenschaften durch das Finanzministerium (Abteilung 4) zentral im Einzelplan 12, Kapitel 1216.

Für die **Bewirtschaftungsaufgaben, die nicht auf von den Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämtern wahrgenommen werden**, müssen die Bewirtschaftungsmittel vom Ressort spitz berechnet und beim bisher im Haushaltsplan vorgesehenen Titel veranschlagt werden.

Für Anmietungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter fallen, sind die Miet- und Pachtmittel spitz zu berechnen und beim bisher im Haushaltsplan vorgesehenen Titel zu veranschlagen.

2.2.4 HRL Nr. 11.13 - Verfügungsmittel

Für nachgeordnete Einrichtungen sind Verfügungsmittel nicht vorzusehen (Ausnahmen: Gerichtspräsidenten, Präsident des Oberlandesgerichts, Generalstaatsanwalt, Rektoren der Hochschulen). Entsprechende Mittel dürfen auch nicht in der Gruppe 546 veranschlagt werden.

2.2.5 HRL Nr. 12 - Veranschlagung von IT-Maßnahmen

Die Anmeldungen für den Bereich der IT-Ausgaben sind entsprechend des ergänzenden Erlasses des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zu IT-Anmeldungen kapitelweise bis zum

15. Januar 2021

zu übersenden. Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung wird zu den Anmeldungen nur dann Stellung nehmen, wenn der bei der obersten Landesbehörde zuständige Beauftragte für den Haushalt beteiligt worden ist. Die Stellungnahmen zu den Anmeldungen werden vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung sowohl dem Beauftragten für den Haushalt der jeweiligen Ressorts als auch dem Finanzministerium übersandt. Über die Veranschlagung der Haushaltsmittel wird im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens entschieden.

2.2.6 HRL Nr. 13.1 - Hochbaumaßnahmen

Für Hochbaumaßnahmen, die im Einzelplan 12 zu veranschlagen sind, gilt:

Das Finanzministerium (Abteilung 4) veranschlagt die Ausgaben für Hochbaumaßnahmen, die in Zuständigkeit der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter ausgeführt werden, sowie die damit im Zusammenhang stehenden Haushaltsmittel für Grunderwerbe und Ersteinrichtungen in Abstimmung mit den Fachressorts zentral im Einzelplan 12.

Für Hochbaumaßnahmen, die nicht in Zuständigkeit der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter durchgeführt werden, meldet das Finanzministerium (Abteilung 4) die vorgesehenen Hochbaumaßnahmen der Ressorts auf Grundlage von Zuarbeiten der Ressorts an die Abteilung 4 des Finanzministeriums im Rahmen seiner Anmeldung zum Einzelplan 12 insgesamt an. Eine separate Anmeldung von Hochbaumaßnahmen seitens der Fachressorts entfällt.

Im Bedarfsfall werden bei den Haushaltsverhandlungen mit dem Finanzministerium zum Einzelplan 12 die jeweiligen Fachressorts beteiligt.

2.2.7 HRL Nr. 14.2.5 - Obergrenzen und Sonderregelungen bei der Beschaffung von Kraftfahrzeugen

Die Orientierungswerte und Sonderregelungen bei der Beschaffung werden in einem gesonderten Erlass bekannt gegeben.

2.2.8 HRL Nr. 14.3.4 - Richtwerte Raumausstattungen

Bei neu auszustattenden Büroräumen ist zunächst zu prüfen, ob der Bedarf aus vorhandenem Mobiliar abgedeckt werden kann. Neuausstattungen für Geschäftszimmer sollen grundsätzlich nur dann veranschlagt werden, wenn die zu ersetzende Ausstattung die gesetzlich vorgeschriebenen Abschreibungsfristen überschritten hat.

Die folgenden Veranschlagungsrichtwerte für Raumausstattungen sind zu beachten:

Dienstzimmer für	Euro
1	2
Minister	7.500
Staatssekretäre	6.000
Abteilungsleiter, Leiter der Landesbehörden	3.900
Referatsleiter, Leiter der Landesmittelbehörden	2.800
Referenten	2.800
Sachbearbeiter (bei 2er-Belegung Büro)	2.200 (3.200)
Sonstige (bei 2er-Belegung Büro)	2.100 (3.200)

Es handelt sich um Bruttowerte einschließlich Umsatzsteuer.

2.3 Weitere Hinweise zur Veranschlagung

2.3.1 Ausbringung von Haushaltsvermerken

Haushaltsvermerke treffen bindende Bestimmungen über die Bewirtschaftung von Titeln. Sie können entweder einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu einem Ansatz im Haushaltspunkt enthalten. Der Regelungsrahmen muss so gefasst sein, dass zum einen während des Haushaltsjahres eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zum anderen in der Rechnungslegung nach Ablauf des Haushaltsjahres ein materieller Nachweis über die in Anspruch genommenen Bestimmungen möglich ist. Korrespondierende Haushaltsvermerke zwischen Titeln ohne direkten sachlichen Zusammenhang sind zu vermeiden.

2.3.2 Beschaffung von Software und immateriellen Wirtschaftsgütern

Bei der Beschaffung von Software bzw. immateriellen Wirtschaftsgütern ist zu beachten, dass ebenso wie bei der Beschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern oberhalb der Betragsgrenze von 5.000 Euro für den Einzelfall je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf eine Veranschlagung in der Gruppe 812 erfolgt.

2.3.3 Veranschlagung von Mitgliedsbeiträgen

Für die Veranschlagung von Mitgliedsbeiträgen ist entscheidend, ob das Ziel der Eingehung einer Mitgliedschaft und der daraus folgenden Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags überwiegend die Förderung/Bezuschussung einer Institution oder die Mitgliedschaft mehr oder weniger zwingende Folge „üblichen Verwaltungshandelns“ ist. Im Falle der Bezugsschussung ist die Veranschlagung in der Obergruppe 68 vorzunehmen. In anderen Fällen bitte ich, Mitgliedsbeiträge in der Gruppe 534 gesondert zu veranschlagen.

2.3.4 Bibliotheken

Mittel für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften werden weiterhin bei den Ressorts veranschlagt. Soweit Ressortbibliotheken – auch unter der Verwaltung der Landesbibliothek M-V – bestehen bleiben, stellt das Ressort die entsprechenden Räumlichkeiten dafür bereit; die Kosten hierfür werden beim Ressort veranschlagt.

3 Durchführung von Spending Reviews im Landeshaushalt

Nach dem Koalitionsvertrag für die aktuelle Legislaturperiode halten es die Koalitionspartner weiterhin für erforderlich, die Modernisierung und Straffung der Verwaltung voranzutreiben und die laufenden Ausgaben auf ihre Erforderlichkeit hin zu überprüfen. Unter anderem sollen in einzelnen Ausgabenbereichen vertiefte Analysen vorgenommen werden, sogenannte Spending Reviews, um Einsparpotenziale, insbesondere demografisch bedingte Minderbedarfe, zu identifizieren.

Spending Reviews ergänzen das Haushaltsverfahren und sollen helfen, die Wirkungsorientierung des Haushalts zu verbessern. Durch Spending Reviews werden Ausgabenbereiche insbesondere danach untersucht, ob ihre Ziele noch angemessen sind, inwieweit diese Ziele erreicht werden und dies ggf. wirtschaftlich erfolgt.

Ich bitte im Rahmen der Aufstellung des Regierungsentwurfes des Doppelhaushaltes 2022/2023 um weitere Vorschläge, bei welchen Aufgabenbereichen Ihres Ressorts eine solche eingehende Analyse erfolgen sollte. Dabei können auch ressortübergreifende Themen betrachtet werden. Diese Vorschläge sind gesondert mit der Haushaltsanmeldung einzureichen.

4 Aufgabekritik und Geschäftsprozessoptimierungen

Die künftige Leistungsfähigkeit der Landesverwaltung wird davon abhängig sein, wie notwendige Anpassungen an sich ändernde Rahmenbedingungen vollzogen werden. Die Landesverwaltung wird nicht in der Lage sein, jede frei werdende Stelle adäquat nachbesetzen zu können. Es bedarf daher einer regelmäßigen Aufgabekritik und einer Überprüfung der Geschäftsprozesse. Zudem sind die Möglichkeiten der Digitalisierung voll auszuschöpfen.

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2022/2023 sind mindestens für drei Maßnahmen je Ressort Projektbeschreibungen für geplante Geschäftsprozessoptimierungen vorzulegen. Die genauen Anforderungen für die Projektbeschreibungen werden mit gesondertem Erlass durch die Staatskanzlei (Ref. 170) mitgeteilt. Im Rahmen der Abstimmung zu den Projekten wird die Staatskanzlei eine fachliche Bewertung der Projekte vornehmen, erforderliche Ressourcen zur Umsetzung abstimmen und ein Ranking vornehmen.

5 Sonstige Hinweise

5.1 Anmeldeformular

Für die Bedarfsanmeldungen zum Haushaltsvoranschlag 2022/2023 und zum Finanzplan 2021 bis 2026 steht im Pro-Fiskal-Verfahren DAV das Anmeldeformular zur Verfügung. Für neue Titel kann ein Muster im P3-Portal heruntergeladen werden.

5.2 Dateneingabe in das Planaufstellungsverfahren DAV

Die Erfassung der Anmeldedaten erfolgt im automatisierten Planaufstellungsverfahren DAV und muss bis spätestens **26. Februar 2021** durch die Fachressorts abgeschlossen sein. Die Anmeldedaten sind in die bei den Fachressorts vorhandenen Terminals direkt einzugeben.

6 Stellenplan und Personalausgaben

Vorgaben für die Aufstellung des Stellenplans und zur Veranschlagung der Personalausgaben werden in einem gesonderten Erlass bekannt gegeben.

7 Haushaltsgesetz und Haushaltsbegleitgesetz

Für den Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022/2023 bitte ich, notwendige Änderungen gegenüber dem Haushaltsgesetz 2020/2021 bzw. neu aufzunehmende Bestimmungen mit einer entsprechenden Begründung einzureichen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass in die Prüfung des Haushaltsgesetzes auch die Höhe der Bürgschafts-, Gewährleistungs- und Freistellungsrahmen einzubeziehen ist. Änderungen des jeweiligen Rahmens – auch nach dem Abgabetermin – sind dem Finanzministerium unverzüglich anzuzeigen.

Ergänzend bitte ich, gesetzliche Regelungen einschließlich Begründungen, die in ein Haushaltsbegleitgesetz 2022/2023 als haushaltsbegleitende Regelungen mit Bezug auf einen Haushaltstitel oder andere haushaltrechtlichen Ermächtigungen aufgenommen werden sollen, dem Finanzministerium erst nach Prüfung durch die Normprüfstelle zu übergeben. Sofern im Vorfeld von Gesetzesinitiativen Anhörungsverfahren erforderlich werden, sind diese durch die jeweiligen Ressorts in eigener Verantwortung durchzuführen.

8 Interne Verrechnungen

Nach der Nummer 4 der VV zu § 61 LHO sind Aufwendungen einer Dienststelle für eine andere Dienststelle bei fortdauernden Leistungen ab einem Jahresbetrag von 2.500 Euro zu erstatten. Nach Nummer 1 der VV zu § 61 LHO findet bei diesen Erstattungen das Bruttoprinzip Anwendung. Zur Vermeidung von Verstößen gegen haushaltrechtliche Regelungen, aber auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bitte ich, bei internen Erstattungen (z. B. Erstattung von Telefon-, Bewirtschaftungs- oder Mietkosten) mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2020/2021 entsprechende Ermächtigungen zu Ausnahmen vom Bruttoprinzip (§§ 15 und 35 LHO) zu beantragen.

9 Überregional finanzierte Einrichtungen

Wegen der bestehenden Sparzwänge der öffentlichen Haushalte - verstärkt durch die sich aus der Pandemie ergebenden, zusätzlichen Belastungen - halten die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder eine Konkretisierung der bereits bisher sehr stringenten Linie der Vorjahre für erforderlich und haben am 3. Dezember 2020 für die Haushaltsgestaltung 2022 im Bereich der überregional finanzierten Einrichtungen folgende Vorgaben beschlossen:

- „1. Es ist eine sehr restriktive Ausgabenplanung zwingend erforderlich. Dabei ist davon auszugehen, dass die Zuwendungen des Vorjahres überrollt werden. Etwaige Sonderentwicklungen gilt es, in diesem Rahmen möglichst aufzufangen. Mögliche Einsparungspotentiale gilt es zu erschließen. Besoldungs- und Tarifentwicklungen werden weiterhin berücksichtigt.
2. Alle Möglichkeiten zur Steigerung der Produktivität mit dem Ziel einer Effizienzsteigerung und einer Erhöhung der Effektivität sind auszuschöpfen.
3. Insbesondere
 - sind alle Möglichkeiten zur Einnahmeerzielung Zuschuss mindernd auszunutzen,

- können ausfallende Einnahmen von anderen Zuwendungs- und Drittmittelgebern nicht durch die Länder ausgeglichen werden,
 - dürfen deshalb keinesfalls neue Stellen, Streichungen oder Verlängerungen von kw-Vermerken oder Stellenhebungen vorgesehen werden, soweit sie Zuschuss erhöhend wirken,
 - ist bei Inanspruchnahme von Altersteilzeit über die Laufzeit Haushalts- bzw. Zuschussneutralität anzustreben,
 - sind Sachausgaben und investive Mittel gegenüber dem Vorjahr zu überrollen.“

Ich bitte, diese Vorgaben auch für das Haushaltsjahr 2023 zu berücksichtigen.

Bei gemeinsam finanzierten Einrichtungen, deren Finanzierungsbeiträge nach dem „Königsteiner Schlüssel“ bemessen werden, ist bis auf Weiteres der für 2018 vorgesehene Anteil für Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 1,98419 % zugrunde zu legen. Änderungen des Schlüssels während des Aufstellungsverfahrens werden vom Finanzministerium berücksichtigt.

10 Wertguthaben gemäß § 8a Altersteilzeitgesetz (ATG)

Ich bitte zu beachten, dass der Bestand für die gemäß § 8a ATG bei den institutionellen Zuwendungsempfängern aufgebauten Wertguthaben im jährlichen Wirtschaftsplan zum 30. Juni des Vorjahres anzugeben ist (vgl. hierzu den im Intranet der Landesverwaltung veröffentlichten Erlass des Finanzministeriums vom 28. Juli 2004, AZ: IV 200 H 1200 001).

11 Dokumentation über den Bestand und die Entwicklung aller Sonderabgaben in Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2003 (BVerfG 2 BvL 1/99) ist allen nach dem 31. Dezember 2003 aufzustellenden Haushaltsplänen eine Dokumentation über Sonderabgaben als Anlage beizufügen. Laut Bundesverfassungsgericht sind alle Sonderabgaben im Verantwortungsbereich (Rechtsetzungsbereich) des Landesgesetzgebers aufzulisten (vgl. im Einzelnen Erlass des Finanzministeriums vom 10. Juni 2004, AZ: IV 200 H 1100 (04) 04/05, veröffentlicht im Intranet der Landesverwaltung).

Ich bitte darum, die Dokumentation über den Bestand und die Entwicklung aller Sonderabgaben in Mecklenburg-Vorpommern fortzuschreiben und dem Finanzministerium (uwe.stange@fm.mv-regierung.de) bis zum **9. April 2021** nach folgendem Muster zur Verfügung zu stellen:

Geschäftsbereich:

Einzelplan:

Sonderabgaben des Landes^{*)}

^{*)} Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht zwangsläufig als Sonderabgabe.

Fehlanzeige ist erforderlich.

12 Umsatzbesteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

12.1 Allgemeines

Mit Erlass des Finanzministeriums vom 2. Februar 2018 – IV-H 1000-00000-2017/003-001 – wurden die Ressorts gebeten, eine eigenverantwortliche Ermittlung der umsatzsteuerlich relevanten Sachverhalte nach § 2b UStG in ihren Zuständigkeitsbereichen vorzunehmen und eine entsprechende Prüfung auch bei den jPÖR, die als Dienstleister von ihnen in Anspruch genommen werden, zu veranlassen. Dabei wurden die Ressorts durch Mitarbeiter des Finanzministeriums unterstützt.

Nach Verlängerung der Optionsfrist zur Anwendung der Übergangsregelung gemäß § 27 Absatz 22 UStG, hat das Land Mecklenburg-Vorpommern ab 01. Januar 2023 seiner Umsatzsteuerpflicht nachzukommen, sodass nunmehr die Umsatzsteuerpflicht bei der Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs für den Doppelhaushalt 2022/2023 sowie den Finanzplan für die Referenzperiode 2021 bis 2026 zu berücksichtigen ist.

12.2 Veranschlagung

Für die Veranschlagung ist folgendes Verfahren (**Anlage 6**) vorgesehen:

- Bei umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen der öffentlichen Hand erfolgt die Veranschlagung inklusive der Umsatzsteuer (Bruttoprinzip) auf dem nach Gruppierungsplan vorgeschriebenen Titel.
Für die Abführung der errechneten Umsatzsteuer an das Finanzamt erfolgt die Veranschlagung bei dem Titel 532.99.
- Mit diesen umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen in Zusammenhang stehenden Ausgaben der öffentlichen Hand, sind auf den nach Gruppierungsplan vorgeschriebenen Titel nach dem Bruttoprinzip zu veranschlagen.
Für die Geltendmachung der errechneten Vorsteuer beim Finanzamt erfolgt die Veranschlagung bei dem Titel 129.99.

Konkrete Handlungsempfehlungen werden in einem gesonderten Erlass bekannt gegeben.

Ich bitte um Bekanntgabe und Beachtung im Geschäftsbereich.

Im Auftrag

gez. Maximilian Wauschkuhn

Anlagen

Anlage 1
zum Haushaltsrunderlass 2022/2023

Kurzübersicht zur Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2022 / 2023

	vom	bis	Arbeitstage
Anmeldung	Mo 01.02.21	Fr 26.02.21	20
Prüfung und Auswertung der Anmeldungen durch FM	Mo 01.03.21	Fr 12.03.21	10
Verhandlungen auf Referentenebene	Mo 15.03.21	Mi 07.04.21	16
Vorbereitung der Abteilungsleitergespräche (evtl. überlappend mit AL-Gespräch) (Ostern 02.04. bis 05.04.)	Do 08.04.21	Fr 16.04.21	7
<u>Abteilungsleitergespräche</u>	Mo 19.04.21	Fr 07.05.21	15

Steuerschätzung Mai

Abschluss Datenerfassung/Fertigstellung des Zahlenwerks (incl. Erläuterungen) (Christi Himmelfahrt 13.05., Pfingstmontag 24.05.)	Mo 10.05.21	Fr 28.05.21	13
--	-------------	-------------	----

Im Hinblick auf das Ende der Legislaturperiode im Herbst 2021 soll auf Haushaltsverhandlungen auf Chefebene sowie auf einen entsprechenden Kabinettsbeschluss vor der Neubildung der Landesregierung verzichtet werden.

Nach Neubildung der Landesregierung wird das Finanzministerium eine Eckdatenvorlage und den weiteren Zeitplan erarbeiten. Auf dieser Grundlage wird sodann das Verfahren fortgeführt.

Zur Information:

Winterferien	Mo 08.02.21 bis Fr 19.02.21	Osterferien	Mo 29.03.21 bis Mi 07.04.21
Pfingstferien	Fr 21.05.21 bis Di 25.05.21	Sommerferien	Mo 21.06.21 bis Fr 30.07.21
Herbstferien	Mo 04.10.21 bis Fr 08.10.21	Weihnachtsferien	Mo 22.12.21 bis Fr 31.12.21
Zusätzliche Ferientage	Fr 14.05.21+Mo 01.11.21+Di 02.11.21		

Anlage 2
zum Haushaltsrunderlass 2022/2023

Übersicht der Verwaltungsgebührenverordnungen, deren Aktualität zu überprüfen ist
(Stand: 06.10.2020)

	Titel der Vorschrift	Fundstelle (letzte Veröffentlichung)	Überprüfung angemahnt
Ministerium für Inneres und Europa M-V			
LSBKBenGebVO M-V	Verordnung über Benutzungsgebühren der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz M-V	GVOBI. M-V 2012, S. 492	2020/2021
IFGKostVO M-V	Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V	GVOBI. M-V 2012, S. 11	2020/2021
KaBeKostVO M-V	Verordnung über die Kosten für die Kampfmittelbeseitigung M-V	GVOBI. M-V 2005, S. 70	2020/2021
LSS-KostVO M-V	Kostenverordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes M-V	GVOBI. M-V 2000, S. 544	2018/2019; 2020/2021
Finanzministerium M-V			
FM KostVO M-V	Verordnung über Kosten im Geschäftsbereich des Finanzministeriums M-V	GVOBI. M-V 2002, S. 782	
SMSGebVO M-V	Verordnung über Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Staatlichen Museum Schwerin, Kunstsammlungen, Schlösser und Gärten M-V	GVOBI. M-V 2015, S. 507	
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V			
GwKostVO M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Geldwäschegesetzes M-V	GVOBI. M-V 2015, S. 258	
GewKostVO M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Gewerbes M-V	GVOBI. M-V 2010, S. 606	2018/2019; 2020/2021
LöffKostVO M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Ladenöffnung M-V	GVOBI. M-V 2008, S. 84	2018/2019; 2020/2021
ÜVO-FIBau M-V	Verordnung zur Übertragung von bauaufsichtlichen Aufgaben für Fliegende Bauten M-V	GVOBI. M-V 2013, S. 596	
BauPrüfVO M-V	Verordnung über die Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure, Prüfsachverständigen und die Prüfung technischer Anlagen M-V	GVOBI. M-V 2016, S. 171	
MedprodKostVO M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Medizinproduktegesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen M-V	GVOBI. M-V 2015, S. 121	
SprengKostVO M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts M-V	GVOBI. M-V 2014, S. 81	
ArbVerbrSchKostVO M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des sozialen, technischen und medizinischen Arbeitsschutzes sowie des technischen Verbraucherschutzes M-V	GVOBI. M-V 2020, S. 446	
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V			
VIGKostVO M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes M-V	GVOBI. v. 5.12.2016, S. 886	
UIKostVO M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Landes-Umweltinformationsgesetzes M-V	GVOBI. M-V 2006, S. 568, (ber. S. 720)	2020/2021
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V			
WBLVO M-V	Landesverordnung über die Zuständigkeiten, die Anerkennung als Einrichtung der Weiterbildung und die Förderung der Weiterbildungsdatenbank nach dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung in M-V	GVOBI. M-V 2011, S. 864	
Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V			
FeFördAVO M-V	Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe M-V	GVOBI. M-V 2014, S. 140	
BergBauKostVO M-V	Verordnung über die Erhebung von Kosten im Bereich des Bergbauwesens M-V	GVOBI. M-V 2014, S. 130	
LRBGebVO M-V	Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz M-V	GVOBI. M-V 2004, S. 506	2018/2019; 2020/2021
EEWärmeGKostVO M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegegesetzes M-V	GVOBI. M-V 2011, S. 239	2018/2019; 2020/2021
StrSNGebVO M-V	Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfern- und Landesstraßen M-V	GVOBI. M-V 2013, S. 436	2020/2021
VkinfrastrKostVO Eb M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen im Bereich von Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen der Eisenbahn M-V	GVOBI. M-V 2007, S. 397; GVOBI. M-V 2008, S. 28 (ber.)	2018/2019; 2020/2021
StBauFördKostVO M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen des Landesförderinstitutes Mecklenburg-Vorpommern im Bereich der Städtebauförderung M-V	GVOBI. M-V 2005 S. 583	2018/2019; 2020/2021
DOBenzGebV M-V	Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Nothafens Darßer Ort M-V	GVOBI. M-V 2010, S. 352	2020/2021
BefähZKostV M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen im Bereich der Ausstellung von Befähigungszeugnissen in der Seeschiffahrt M-V	GVOBI. M-V 1995, S. 130	2018/2019; 2020/2021
Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung M-V			
EQGKostVO M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Einrichtungsqualitätsgesetz M-V	GVOBI. M-V 2013, S. 284	2020/2021
FPersGZust- und -KostLVO M-V	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden und zur Regelung der Kosten für Amtshandlungen nach dem Fahrpersonalgesetz M-V	GVOBI. M-V 2009, S. 512	

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

per E-Mail

An die Beauftragten für den Haushalt

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern

Ministerpräsidentin -Staatskanzlei-
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und
Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Soziales, Integration und
Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Energie, Infrastruktur und
Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

für den Einzelplan 11: IV 200-1
für den Einzelplan 12: IV 140

nachrichtlich:

IV 1, IV 3, IV 4

IV 200, IV 201, IV 210, IV 220, IV 230, IV 240, IV 250
IV 270, IV 170

Bearbeiter: Katja Löffler

Telefon: 0385 / 588-4209

AZ: H 1100-20211-2018/001-002

(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Katja.Loeffler@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 10. Dezember 2018

Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2020/2021 Gesamtansatz für sächliche Verwaltungsausgaben (Modellprojekt)

Hausanschrift:

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-4585
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

Mit den Haushaltsaufstellungsverfahren 2016/2017 und 2018/2019 wurde den Fachministerien im Rahmen des Modellprojekts „Budget für Verwaltungsausgaben“ die Möglichkeit der Veranschlagung eines Gesamtbudgets für die sächlichen Verwaltungsausgaben (Hauptgruppe 5, Maßnahmengruppe 00 und 59) eingeräumt.

Für die Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2020/2021 sowie der Mittelfristigen Finanzplanung 2019 bis 2024 beabsichtigt das Finanzministerium das Modellprojekt „Gesamtansatz sächliche Verwaltungsausgaben“ weiter fortzusetzen und zu modifizieren. Die Bezeichnung „Budget“ soll dabei aus Abgrenzungszwecken zur Budgetierung durch den Begriff „Gesamtansatz“ ersetzt werden.

Der Gesamtansatz ergibt sich aus der Summe der in den Titeln der Hauptgruppe 5 angemeldeten Mittel. Ausgenommen sind die Titel 517.08, 518.08 und 518.09, die Titel der Titelgruppen 526 und 529 sowie alle Titel, die Ausgaben vorsehen, die aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, wie z.B. Finanzierung durch Dritte. EU-Kofinanzierungsmittel, Ausgaben, deren Deckungsfähigkeit gemäß § 7 Haushaltsgesetz (HG) 2018/2019 ausgeschlossen ist und budgetierte Einrichtungen (vgl. § 7a Landeshaushaltssordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern) sind dem Gesamtansatz nicht hinzuzurechnen. Die Maßnahmengruppe 58 und die Maßnahmengruppe 59 werden dem Gesamtansatz ebenfalls nicht zugerechnet.

Der Gesamtansatz je Einzelplan für das Planjahr 2020 darf die Summe der Beträge der betreffenden Titel aus der Mittelfristigen Finanzplanung 2017 bis 2022 für das Jahr 2020 nicht überschreiten. Für das Haushaltsjahr 2021 ergibt sich eine Vorgabe für den Gesamtansatz aus dem Gesamtansatz für das Jahr 2020 multipliziert mit dem Faktor 1,015. Eine Teilnahme am Modellprojekt setzt voraus, dass der Gesamtansatz für das einzelne Haushaltjahr nicht überschritten wird. In der neuen Mittelfristigen Finanzplanung 2019 bis 2024 ist der Gesamtansatz des Jahres 2021 für 2022 bis 2024 fortzuschreiben.

Bei Teilnahme am Modellprojekt wird im Haushaltsaufstellungsverfahren 2020/2021 von haushaltsbegründenden Unterlagen in Abweichung zu den Haushaltstechnischen Richtlinien (HRL) abgesehen. Auf die Zuarbeit von Titelblättern wird ebenfalls verzichtet.

Haushaltstitel des Gesamtansatzes sind im Gegensatz zum bisherigen Erhebungsverfahren im HKR-Verfahren ProFiskal im Eingabefeld „Schlüssel RES“ mit einem speziellen Sonderschlüssel zu versehen und die Einzelbeträge je Titel durch die Fachministerien in ProFiskal zu hinterlegen. Das Feld „Schlüssel RES“ ist an der ersten Stelle mit dem Kennzeichen „1“ zu belegen. Die Auswertung der eingegebenen Daten ruft das Finanzministerium selbstständig ab.

Das Modellprojekt vereinfacht das bisherige Aufstellungsverfahren, setzt aber auch eine konsequente Überwachung der ordnungsgemäßen Haushalts- und Wirtschaftsführung der bewirtschaftenden Dienststellen voraus. Hierüber hat gemäß VV Nr. 3.3.1 zu § 9 LHO die Beauftragte für den Haushalt bzw. der Beauftragte für den Haushalt zu wachen.

Das Finanzministerium erwartet von den Fachministerien, die am Modellprojekt teilnehmen, z.B. regelmäßige Geschäftsprüfungen und eine konsequente Pflege des Vermögensnachweises, um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushaltssmittel sicherzustellen.

Im Hinblick auf Einsparungen von Verwaltungsaufwendungen im Rahmen der Bewirtschaftung beabsichtigt das Finanzministerium dem Landtag mit dem Entwurf zum Haushaltsgesetz 2020/2021 eine Regelung vorzuschlagen, die eine Übertragung der Hälfte der vom Fachministerium eingesparten Mittel als Rest in das Folgejahr ermöglicht. Voraussetzung für eine solche Übertragung soll sein, dass der Haushaltshaushalt für das Jahr, in das der Rest übertragen werden soll, nicht gefährdet erscheint.

Die Teilnahme am Modellprojekt bleibt auch im Haushaltsaufstellungsverfahren 2020/2021 freiwillig.

Ich möchte Sie bitten, dem jeweiligen Spiegelreferat der Abteilung Haushalt und Finanzwirtschaft des Finanzministeriums spätestens bis zum

15. Januar 2019

mitzuteilen, ob eine Teilnahme am Modellprojekt „Gesamtansatz sächliche Verwaltungsausgaben“ für Ihr Fachministerium vorgesehen ist. Als Anlage wird eine Liste der Titel beigefügt, die nach der Auffassung des Finanzministeriums den Gesamtansatz bilden sollten. Soweit aus dem Sachzusammenhang heraus einzelne Titel aus dieser Liste gestrichen oder andere Titel der Hauptgruppe 5 aus Ihrer Sicht aufgenommen werden sollten, bitte ich um unverzügliche Abstimmung mit Ihrem zuständigen Spiegelreferat.

Im Auftrag

gez. Jörn Witte

Vorbereitung einer Erfolgskontrolle

Die Ausfüllhinweise in der rechten Spalte in kursiv sind zwingend zu beachten!

A: Übersicht		
Bezeichnung	[... der Förderrichtlinie/Grundsätze und soweit es diese nicht gibt des Haushaltstitels oder die interne Bezeichnung]	
Fachreferat	[... der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde]	
Ansprechperson	[... fachliche zuständige Person]	
Bewilligungsbehörde	[z.B. SM, WM, LFI, LAGuS, GSA, StALU]	
Gegenstand der Zuwendung	[Hier bitte in wenigen Sätzen den Gegenstand der Zuwendung beschreiben, damit die folgenden Angaben besser eingeordnet werden können und eine eindeutige Aussage über die Sachverhalte getroffen wird.]	
Kapitel	Titel	
Finanzierungszeitraum		
Haushaltsjahr	2022	2023
Voraussichtliches Mittelvolumen (Euro)		

B: Ziele		
Strategisches Ziel inkl. Begründung	[Hier beginnt die Zielhierarchie aus <u>strategischen Zielen</u> , <u>Oberzielen</u> und <u>Unterzielen</u> . Das strategische Ziel leitet sich idealerweise aus dem Koalitionsvertrag oder anderen strategischen Leitlinien der Landesregierung ab.]	
Oberziel/Soll-Zustand inkl. Erläuterung	[Das Oberziel soll eine quantifizierbare Größe sein und ist zusammen mit dem Soll-Zustand anzugeben, den man die Gewährung von Zuwendungen näher kommt.]	
Ausgangslage/IST-Zustand	[Hier soll der aktuelle Status-Quo erläutert werden.]	
Defizite	[Die Defizite ergeben sich aus der Differenz aus Soll-Zustand und Ist-Zustand. Diese sind zu quantifizieren.]	
Ursachen (mind. 3 inkl. Begründung)	1.	[Hier sind die Ursachen für das oben genannte Defizit zu nennen und zu begründen.]
	2.	
	3.	

	...	
C: Gegenstand der Zuwendung		
Unterziele/Soll-Zustand inkl. Erläuterung		<i>[Die Unterziele definieren, was unmittelbar mit der Gewährung der Zuwendung erreicht werden soll. Sie müssen sich auf mind. eine der oben genannten Ursachen beziehen, um das Defizit zu reduzieren.]</i>
Ausgangslage beim Gegenstand der Zuwendung/Ist-Zustand (bezüglich des Unterziels)		<i>[Zu Beginn ist im Hinblick auf die Unterziele die Ausgangslage bzw. der Ist-Zustand zu beschreiben.]</i>
Defizite (bezüglich des Unterziels)		<i>[Die Defizite ergeben sich aus der Differenz zwischen Soll- und Ist-Zustand bezüglich des Unterziels.]</i>
Ursachen (mind. 3 inkl. Gewichtung und Begründung)		<i>[Aus welchen Gründen existieren Defizite zwischen Unterzielen und der Ausgangslage bezüglich der Unterziele?]</i>
Gegenstand der Zuwendung		<i>[Hier ist der Gegenstand der Zuwendung ausführlich zu beschreiben.]</i>
Wirkungsmechanismus		<i>[Wie soll die Zuwendung wirken, um die oben genannte Zielhierarchie zu erreichen?]</i>
Bitte skizzieren Sie das wahrscheinlichste Szenario, wenn die Gewährung der Zuwendungen ausbliebe. (Nullhypothese)		<i>[Welcher wahrscheinliche Fall tritt ein, wenn die Gewährung der Zuwendungen ausbliebe?]</i>
Mögliche Alternativen (mind. eine) mit Begründung		<i>[Welche Alternativen existieren, um die genannten Ziele zu erreichen und aus welchen Gründen wurden diese verworfen?]</i>

D: Wirtschaftlichkeit		
Haushaltsjahr	2022	2023
Mengengerüst <i>[bitte wahrscheinliche Plangrößen eintragen]</i>		
Anzahl der Anträge bzw. Einzelvorhaben		
Anzahl der Zuwendungsempfänger		
Anzahl der Ortstermine		
Anzahl der Verwendungsnachweisverfahren		
Umfang der Betreuung der einzelnen Projekte, wenn Besonderheiten zu berücksichtigen sind	<i>[bitte hier ggf. besondere Umstände angeben, die Personal- oder Sachausgaben erhöhen]</i>	

Anlage 4
zum Haushaltsrunderlass 2022/2023

Erfüllungsaufwand [bitte wahrscheinliche Plangrößen eintragen]		
Summe Personalausgaben (Euro)	[zur administrativen Abwicklung]	[zur administrativen Abwicklung]
Summe Sachausgaben (Euro)		
Gesamt		
Vergleich zwischen Mittelvolumen und Erfüllungsaufwand	[Vergleich zwischen Mittelvolumen und Erfüllungsaufwand]	

E: Konzept für die Erfolgskontrolle			
Zielindikatoren für...	Nr.	Indikator	Quelle/Verfügbarkeit/ Ansprechperson
....die Oberziele	1		
	2		
	3		
...die Unterziele	4		
	5		
	6		
Zeitplan Erfolgskontrolle	Begleitende Erfolgskontrolle [grds. die ersten Jahre jährlich und dann alle 2 Jahre]		Abschließende Erfolgskontrolle [bei Ende und jeder Verlängerung]
Zielerreichungskontrolle		SOLL	IST
	Nr.	Idealer Zielwert	Beginn Maßnahme
Strategische Ziele (qualitative Angaben)			
Oberziele (grundsätzlich quantitative Angaben)	1	[Die Nummerierung bezieht sich auf die Zielindikatoren oben. Hier soll also der Soll-Wert für den Zielindikator Nr. 1 einge tragen werden.]	
	2		
	3		
Unterziele (quantitative Angaben)	4		
	5		
	6		

F: Wirkungskontrolle

[Anhand der Wirkungskontrolle soll im Nachhinein dargelegt werden, inwieweit die Gewährung der Zuwendung tatsächlich ursächlich und geeignet für Veränderungen der Zielindikatoren war. Damit diese später im Bedarfsfall – nicht immer – auch tatsächlich durchgeführt werden kann, müssen zu Beginn wichtige Kennzahlen festgehalten werden. Dies soll hier sichergestellt werden. Welche Kennzahlen sind also notwendig, um die Wirkung der gewährten Zuwendungen im Anschluss tatsächlich beurteilen zu können?]

Kennzahl	Zeitraum	Quelle

G: Anmerkungen (durch FM auszufüllen)

In folgenden Feldern sind Nachbesserungen durch das Ressort notwendig:

Grund für Nachbesserung

[Hier ist die genaue Zelle zu nennen: bspw. B-Defizite]

[z.B. Angaben sind unvollständig oder unpassend]

Mengengerüst, Aufwands- und Refinanzierungsplan bei der Abwicklung von Förderprogrammen durch Dritte

Dienstleister				
Sparte / Ressort				
Förderprogramm				
Förderteilprogramm				
Haushaltsjahr	2022	2023	2024	2025
Mengengerüst				
Finanzieller Umfang (TEUR) (Fördervolumen des jeweiligen Jahres)				
Anzahl der Förderanträge bzw. Einzelmaßnahmen				
Anzahl der Zuwendungsempfänger				
Anzahl der Ortstermine (insb. Inaugenscheinnahmen vor Ort, Vor-Ort- Kontrollen, Zweckbindungskontrollen vor Ort)				
Anzahl der Verwendungs nachweisverfahren				
Umfang der Betreuung der einzelnen Projekte, wenn Besonderheiten zu berücksichtigen sind				

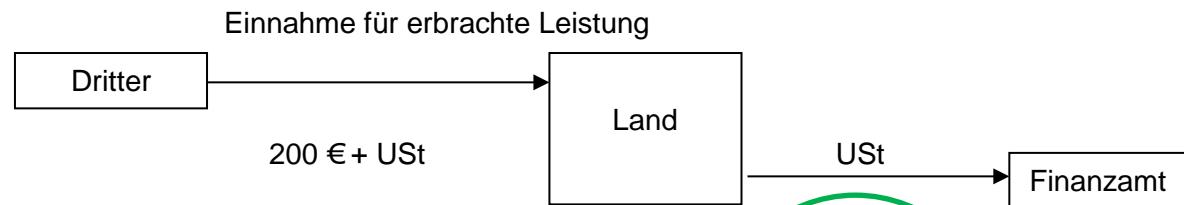
Anlage 5
zum Haushaltsrunderlass 2022/2023

Dienstleister				
Sparte / Ressort				
Förderprogramm				
Förderteilprogramm				
Haushaltsjahr	2022	2023	2024	2025

Refinanzierungsplan in TEUR				
Mitarbeiteräquivalente				
SUMME Aufwand beim Dienstleister				
SUMME Refinanzierung				
SALDO				
Die Refinanzierung des Aufwands erfolgt:				
durch Zuwendungsempfänger				
Bearbeitungsentgelte				
Verwaltungskostenbeiträge				
innerhalb des Dienstleisters				
Fondsentnahme (Darlehensfonds angeben)				
Ausgleich aus Rückstellungen				
Ausgleich aus anderen Förderprogrammen (Programm angeben)				
Sonstiges (konkret benennen; z.B. Zinserträge)				
durch Landeshaushalt				
Landesmittel (HH-Titel) (Titel angeben)				
Landesmittel (sonstige) (Titel angeben)				
Bundesmittel (Titel angeben)				
Technische Hilfe (inkl. Kofi) (EU-Fonds angeben)				
Entgeltforderung Dienstleister (Eintrag hier nur, wenn noch keine Finanzierungsquelle angegeben werden kann)				

Veranschlagung/Buchung der umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Hand

1. umsatzsteuerpflichtige Einnahmen der öffentlichen Hand



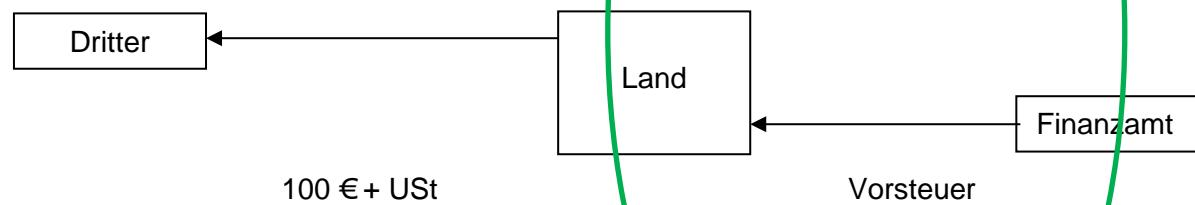
Beispiel mit Umsatzsteuersatz von 19 % *brutto*

Veranschlagung Soll	1XX.XX	238 €	532.99	38 €
Buchung Ist	1XX.XX	238 €	532.99	38 €

2. damit in Zusammenhang stehende Ausgaben der öffentlichen Hand

Ausgabe für bezogene Leistung

Werte sind für die
Steueranmeldung
zu ermitteln (hier: insg.
19 € an das Finanzamt)



Beispiel mit Umsatzsteuersatz von 19 % *wie bisher, brutto*

Veranschlagung Soll	5XX.XX	119 €	129.99	19 €
Buchung Ist	5XX.XX	119 €	129.99	19 €